

**Prüfungsordnung (Satzung) für den konsekutiven Masterstudiengang  
„Digital Business Management“ am Fachbereich Wirtschaft  
der Fachhochschule Kiel  
Vom 22. April 2020**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 612) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 4. November 2019 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 22. April 2020 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang „Digital Business Management“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel.

### **§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Kompetenzen, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (90 Leistungspunkte [LP]).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang „Digital Business Management“ den Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.).
- (3) Das mit dem Studiengang angestrebte Qualifikationsprofil und die zu erwerbenden Kompetenzen sind in Anhang 1 dieser Prüfungsordnung beschrieben.

### **§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP), ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Prüfungsordnung verzeichnet.

#### **§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen vorgesehen.

#### **§ 5 Durchführung von Prüfungen**

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

#### **§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit**

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer 50 LP in den Pflichtmodulen vor Zulassung zur Abschlussarbeit erworben hat.

#### **§ 7 Zugang zum Masterstudium**

(optionale Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

(1) Zugang erhält, wer ein erstes berufsqualifizierendes betriebswirtschaftliches oder fachlich eng verwandtes Studium abgeschlossen hat. Als fachlich eng verwandt gelten Studiengänge, die wenigstens 120 LP für betriebswirtschaftliche Basiskompetenzen umfassen. Darüber hinaus sind 10 LP im Bereich „Statistik“ und 10 LP im Bereich „Informatik“ nachzuweisen.

(2) Umfasst das vorausgegangene Studium weniger als 210, aber mindestens 180 LP, sind die fehlenden Kompetenzen nachzuholen. In der Regel soll ein Gesamtumfang von 300 LP erreicht werden. Nachzuweisende Kompetenzen sowie der spätest mögliche Zeitpunkt für deren Nachweis werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch den Prüfungsausschuss bei Studienbeginn als Auflage mitgeteilt.

(3) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber englische Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:

- durch Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein oder
- Englisch als Muttersprache oder
- durch ein erfolgreich abgeschlossenes englischsprachiges Hochschulstudium oder
- durch ein international anerkanntes Zertifikat auf B2-Niveau oder höher (GER), z. B. eine entsprechende Cambridge-ESOL-Qualifikation

Cambridge-ESOL	Mindestanforderung
First (FCE – B2) oder	Grade B oder höher
Advanced (CAE – C1) oder	Grade C oder höher
Proficiency (CPE – C2)	Grade C oder höher
BULATS	B2, 60 Punkte
IELTS	Band 5.5

oder

- durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens

TOEFL	Mindestpunktzahl
PBT	515 Punkte
CBT	185 Punkte
iBT	70 Punkte

## § 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. September 2020 anzuwenden.

Kiel, 22. April 2020  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Björn Christensen  
Der Dekan  
Fachbereich Wirtschaft

### *Anhang 1      Kompetenzziele für den Masterstudiengang „Digital Business Management“*

Im Rahmen des praxisprojektbezogenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs erwerben die Absolvent\*innen Kompetenzen, die sie als künftige Leistungsträger\*innen bei Vorbereitung, Treffen und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen befähigen, ungewisse und komplexe Herausforderungen des Managements digitalisierter Geschäftsmodelle selbstständig und verantwortungsvoll auf Basis wissenschaftlicher Reflexion zu bearbeiten und erfolgreich zu meistern.

Die Absolvent\*innen kennen und verstehen die Theorien und Konzepte des State of the Art der Managementlehre und der für diese bedeutsamen Nachbardisziplinen, insbesondere der Volkswirtschaftslehre, der IT und der Soziologie. Sie sind in der Lage, diese Theorien und Konzepte zu beurteilen und aus Literaturanalyse und empirischer Analyse gewonnene Informationen – im Bewusstsein unvollständiger Informationslage, begrenzter Voraussicht und beschränkter Rationalität – eigenständig zu neuen Hypothesen und Ideen für die erfolgreiche Unternehmensentwicklung unter den Bedingungen disruptiver Wirkungen der Digitalisierung zu synthetisieren, um so proaktiv zu wirken und zur emergenten Unternehmensentwicklung beizutragen.

In einem das Studium durchziehenden realen Digitalisierungsprojekt leben sie die Prinzipien entdeckenden und forschenden Lernens, wenden erworbenes Wissen und Verständnis auf Fragen der Steuerung eines bestehenden oder eines neu zu gründenden Unternehmens an. Sie können sich stellende Managementherausforderungen herausarbeiten, relevante Forschungsfragen im Kontext der Digitalisierung formulieren und Forschungsmethoden zur Recherche entscheidungsbegründender Daten durchdacht auswählen und nutzen. Sie sind in der Lage, auf der Basis der damit zu gewinnenden Erkenntnisse Geschäftsmodelle zu analysieren, diese weiterzuentwickeln und zu innovieren.

Die Absolvent\*innen entwickeln ihre Problemlösungsstrategien, indem sie unter Nutzung der Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens der Managementlehre und von Methoden auch anderer Domänen wissenschaftliche Präsuppositionen ebenso wie Anwendungsprämissen und Anwendungsgrenzen von Managementkonzepten und ihre eigene ethische Verantwortung als Führungskräfte abwägen und offenlegen. Sie können ihre Lernprozesse selbstständig strukturieren und steuern sowie das eigene Handeln kritisch reflektieren.

Sie sind imstande, durch Organisations- und Personalentwicklung sowie Change Management die Transformation zukunftssträchtiger Strategien im Unternehmen voranzutreiben, ein für Teamarbeit zuträgliches betriebliches Umfeld mit effektiver und effizienter Arbeitsteilung zu organisieren, Teams zusammenzustellen, in unterschiedlichen Rollen von Teams zu arbeiten und auch Teams human zu führen, indem sie Beiträge der Teammitglieder integrieren und Konflikte im Team bearbeiten; sie integrieren neue Managementkonzepte (z.B. agile Methoden) und sich entwickelnde neue Arbeitsweisen (Projektifizierung, Arbeitsnomadentum, Crowd Working etc.). Auf diese Weise sind sie auf die vielfältigen Herausforderungen in einem globalisierten und durch die Digitalisierung volatilen Arbeitsumfeld gut vorbereitet.

Die Absolvent\*innen sind in der Lage, die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Problemlösungen Unternehmensvertreter\*innen sowie Wissenschaftler\*innen nach internationalen Standards mündlich und schriftlich mediengestützt zu kommunizieren und mit diesen zu diskutieren.

Anhang 2 *Tabellarisches Curriculum des Masterstudiengangs „Digital Business Management“<sup>1</sup>*

Lfd. Nr.	Modul-Nr. / Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester
<b>Pflichtmodule des Studiengangs<sup>2</sup></b>						
1	MADBM-DÖ	Digitale Ökonomie		5	4	1
2	MADBM-DS	Digital Strategy		5	2	1
3	MADBM-DM	Digital Marketing		5	2	1
4	MADBM-BAKI	Business Analytics und KI		5	2	1
5	MADBM-DF	Digital Factory		5	2	1
6	MADBM-WG	Wissenschaftliche Grundlagen		5	2	1
7	MADBM-UE	Unternehmensethik		5	2	2
8	MADBM-DRE	Digitalisierung und Recht		5	4	2
9	MADBM-AO	Arbeits- und Organisationsformen der Zukunft		5	2	2
10	MADBM-CHM	Change-Management		5	2	2
11	MADBM-ITM	IT für das Management		5	2	2
			<b>Summe:</b>	55	<b>26</b>	
<b>Wahlmodul gemäß §3 Absatz 1 PVO<sup>3</sup></b>						
12	MADBM-WM			5	2	2
			<b>Summe:</b>	5	<b>2</b>	
13	MADBM-T	Thesis <sup>4</sup>		25	4	3
14	MADBM-K	Kolloquium		5		3
			<b>Summe:</b>	90	<b>32</b>	

<sup>1</sup> Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.

<sup>2</sup> Module müssen von allen Studierenden gehört werden.

<sup>3</sup> Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.

<sup>4</sup> Die Teilnahme am Seminar zur Thesis ist obligatorisch.